



Zukunft für junge Menschen

Schwäbisch Haller
Bürgerstiftung

Vergaberichtlinien für Förderungen durch die Haller Bürgerstiftung

1. Grundsätze der Förderung

a) Inhaltlich:

- Die Bürgerstiftung „Zukunft für junge Menschen“ fördert ausschließlich im Rahmen der von ihr definierten Förderbereiche im Feld „Zukunft für junge Menschen“. Bevorzugt werden Anfragen nach Förderung gemeinnütziger Projekte und Maßnahmen, die Kindern und Schülern aus dem Einzugsgebiet der Haller Schulen zugute kommen.
- Die Bürgerstiftung versteht sich im besonderen Maße als „Partner der Grund- und Hauptschulen“.
- Die Bürgerstiftung vergibt Stipendien für Studierende und Auszubildende aus dem Raum Schwäbisch Hall.
- Die Bürgerstiftung unterstützt lokale kulturelle Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen.

b) Formal:

Die beantragten Mittel dürfen nicht die eigentlichen Unterhaltsträger der geförderten Einrichtung, insbesondere nicht die öffentliche Verwaltung, entlasten. Es muss gewährleistet sein, dass dritte Mittelgeber nicht veranlasst werden, ihre Zuwendungen entsprechend zu kürzen.

Die Mittel werden zweckgebunden, grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben. Die Gewährung allgemeiner, nicht spezifizierter Zuschüsse ist ausgeschlossen.

2. Folgende Anliegen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen:

- Druckbeihilfen für Publikationen
und
- Anträge auf Kostenzuschüsse zu Klassenfahrten und Ausflügen

3. Antragstellung

Anträge können nur schriftlich gestellt werden (entweder formlos oder mit dem Antragsformular der Stiftung).

Jeder Antrag erfordert eine Darstellung des Projektes, die folgenden Inhalt hat:

- Angaben zum Antragsteller
- Bezug zu Schwäbisch Hall
- Gegenstand des Projektes, Projektziel und Projektinhalte
- Zeitplan des Projektes
- Projektkosten
- Bankverbindung
- Mailadresse

Die Antragsteller haben außerdem anzugeben, ob der jeweilige Förderantrag gleichzeitig einer anderen Institution zur Entscheidung vorliegt.

4. Antragsprüfung

Die Bürgerstiftung prüft die inhaltliche Vereinbarkeit des Antrags mit ihren Stiftungszwecken sowie mit den von ihr definierten Förderbereichen. Weiterhin wird die Durchführbarkeit des beantragten Projektes geprüft.

Die Bürgerstiftung behält sich vor, Anträge durch externe Fachleute begutachten zu lassen.

Die Bürgerstiftung ist in ihrer Entscheidung frei. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Anspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Bürgerstiftung wird in angemessener Zeit über die Projektanträge entscheiden und die Antragsteller informieren.



Zukunft für junge Menschen

Schwäbisch Haller
Bürgerstiftung

Postfach 10 01 41
74501 Schwäbisch Hall
Tel. 0791 46-3904
Fax 0791 46-2786